

Übertragungsvertrag Marken 15.12.2006

Übertragungsvertrag Marken

Kopie

Zwischen dem

Institut für Niedertemperatur-Plasmaphysik e.V. (INP)

Felix-Hausdorff-Straße 2
17489 Greifswald

Vertreten durch: Prof. Dr. K.-D. Weltmann
Dr. A. Ohl
Dipl.-Ing. Dieter Schlott

(im folgenden Verkäufer genannt)

und der

neoplas control GmbH (npc)

Walther-Rathenau-Straße 49a
17489 Greifswald

Vertreten durch: Prof. Dr. J. Röpcke

(im folgenden Käufer genannt)

| | |
|--|---|
| Präambel..... | 2 |
| Vertragsgegenstand..... | 2 |
| Kauf und Rechtsübergang | 2 |
| Kaufpreis..... | 2 |
| Zahlungsbedingungen | 2 |
| Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte | 3 |
| Verfahrensstand..... | 3 |
| Rechte Dritter | 3 |
| Lieferbedingungen..... | 3 |
| Haftung / Gewährleistungsausschluss..... | 3 |
| Aushändigung von Unterlagen | 4 |
| Sonstiges | 4 |

Übertragungsvertrag Marken 15.12.2006

Präambel

Der Verkäufer ist Inhaber der unter § 1 Vertragsgegenstand näher bezeichneten Marken bzw. Markenmeldungen.

Der Käufer möchte die Marken kaufen.

Die Parteien schließen daher folgenden Vertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die folgenden Marken:

1. neoplas control
Gemeinschaftsmarke
Anmeldenummer: 004723888
Tag der Eintragung: n.n.
2. neoplas control
Anmeldung USA
Serial No. 78757991
Tag der Eintragung: n.n.
3. Q-MACS
DPMA
Registrierungsnummer: 304 49 102
Tag der Eintragung: 22.11.2004
4. Q-MACS
Gemeinschaftsmarke
Registrierungsnummer: 004287157
Tag der Eintragung: 24.10.2006
5. Q-MACS
Anmeldung USA
Serial No.: 78757592
Tag der Eintragung: n.n.

§ 2 Kauf und Rechtsübergang

Der Verkäufer verkauft und überträgt die Marken bzw. Markenmeldungen im jeweiligen Verfahrensstadium an den Käufer, der die Übertragung annimmt.

§ 3 Kaufpreis

Der Käufer verpflichtet sich, die gesamten, dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Markenmeldung und Verteidigung bis zum Zeitpunkt der Übertragung entstandenen Kosten zu erstatten, sowie einen Aufschlag von 5% auf die Gesamtkosten für eigene Unkosten und Verwaltungsaufwand zu zahlen. Der Käufer trägt ebenfalls die mit der Übertragung und der Umschreibung der Marken verbundenen Kosten.
Die Höhe der Kosten ergibt sich aus Anlage 1 (Preiskalkulation).

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Der Käufer nimmt die Bezahlung so vor, dass der Betrag spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungsstellung beim Verkäufer eingeht.

Übertragungsvertrag Marken 15.12.2006

(2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto des Verkäufers zu erfolgen.

Bank: Sparkasse Vorpommern

Bankleitzahl: 150 505 00

Kontonummer: 233 000 372

IBAN: DE 49 1505 0500 0233 0003 72

(3) Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Verfahrensstand

Die Verfahren bezüglich der Markenmeldungen neoplas control (1) und (2) und Q-MACS beim USPTO (5) sind noch nicht abgeschlossen. Der Käufer tritt in den jeweiligen Verfahrensstand im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ein und führt die Verfahren auf eigene Verantwortung weiter.

§ 7 Rechte Dritter

Hinsichtlich der Gemeinschaftsmarke Q-MACS (4) wurde Widerspruch durch die Firma QUMAS LIMITED eingelegt. Nach Abschluss einer Abgrenzungsvereinbarung am 13.06.2006 wurde der Widerspruch zurückgenommen. Der Käufer übernimmt die Pflichten des Verkäufers aus diesem Vertrag und stellt den Verkäufer von eventuellen Ansprüchen von QUMAS wegen Verstoß gegen die Abgrenzungsvereinbarung frei.

Hinsichtlich der Markenmeldung Q-MACS in den USA hat die Firma Stanley Logistics zur Rücknahme der Markenmeldung in den USA aufgefordert. Nach näherer Beschreibung der mit der Marke Q-MACS verbundenen Waren und Dienstleistungen und dem Anwendungsbereich des Q-MACS, hat die Firma von der Einlegung eines Widerspruchs vorerst Abstand genommen. Sie behält sich jedoch vor, falls die Marke doch in einem konkurrierenden Gebiet eingesetzt wird, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Weitere den Marken möglicherweise entgegen stehende Rechte Dritter wurden bisher nicht geltend gemacht.

Die Benutzung der Marke durch Dritte wurde nicht gestattet.

§ 8 Haftung / Gewährleistungsausschluss

Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die laufenden Anmeldungen erfolgreich abgeschlossen werden können.

Der Verkäufer haftet nicht für den Bestand und/oder die Benutzbarkeit der Marken.

Der Käufer stellt den Verkäufer von eventuellen Schadensersatzforderungen oder Ansprüchen wegen Verletzung Dritter durch die Benutzung der Marken frei.

Übertragungsvertrag Marken 15.12.2006

§ 9 Aushändigung von Unterlagen

Der Verkäufer übergibt dem Käufer mit Vertragsabschluss alle die Vertragsmarken betreffenden Unterlagen, insbesondere die Registrierungsurkunde sowie die Anmelde- und Verteidigungsunterlagen, den Schriftverkehr mit dem DPMA und dem HABM, anderen Zeicheninhabern und sonstigen Dritten bezüglich des Rechtsbestands der Vertragsmarken, sowie sonstige mit Dritten getroffene Vereinbarungen.

§ 10 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Greifswald.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Übertragungsvertrag Marken 15.12.2006

Greifswald, den



Direktor INP
Prof. Dr. K.-D. Weltmann



GF neoplas control GmbH
Prof. Dr. J. Röpcke



Verwaltungsleiter INP
Dipl.-Ing. D. Schlott



Technologievorstand INP
Dr. A. Ohl